

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Soziologie	B 6.3
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

(in der Fassung vom 14. Juli 2023)

§ 1 Studienumfang

(1) Im MA Soziologie sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erbringen, davon 90 cr in den studienbegleitenden Modulen und 30 cr im Abschlussmodul 8.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 2 Studieninhalte¹

(1) Die Studierenden sollen forschungsorientiert in der Analyse sozialen Wandels in verschiedenen Bereichen (v.a. Medien, Politik, Protest, Transnationalisierung), den damit verknüpften theoretischen Grundlagen sowie fortgeschrittenen Methoden ausgebildet werden. Das Studium umfasst die nachfolgenden Module:

Modul 1: Aktuelle Forschung/Kolloquium (9cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
Forschungskolloquium I	StL: Protokoll	2	3
Forschungskolloquium II	StL: Moderation	2	3
MA-Forum	StL: Präsentation	2	3

Modul 2: Theoretische Perspektiven (18cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
Soziologische Theorie	PL	2	9
Sozial- und Gesellschaftstheorie	PL	2	9

Modul 3: Themen und Fragestellungen der Soziologie (18cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
Thematisches Seminar I	PL	2	9
Thematisches Seminar II	PL	2	9

Modul 4: Vertiefende Methoden (18cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
LV I	PL	2	9
LV II	PL	2	9

¹ **Abkürzungen:** LV = Lehrveranstaltung, PL = Prüfungsleistung, StL = Studienleistung, SWS= Lehrveranstaltungsstunden, cr= ECTS-Credits

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Soziologie	B 6.3
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

- 2 -

Modul 5: Projektseminar (9cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
Projektseminar I	PL	4	9

Modul 6: Interdisziplinäre Perspektiven (9cr)

Es müssen Lehrveranstaltungen aus angrenzenden Fächern (z.B. Geschichte, Medienwissenschaft) im Umfang von 9 Cr besucht werden. Dabei ist mindestens eine PL zu erwerben.

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
LV	PL/StL	variabel	insg. 9

Modul 7: Wahlpflichtmodul (9cr)

Zu erwerben sind PL oder StL im Umfang von 9 cr aus folgenden Bereichen.

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
LV aus den Modulen 3-6 oder SQ	PL/StL	variabel	insg. 9

Modul 8: Abschlussmodul (30cr)

Lehrveranstaltung	Credits
Masterarbeit	30

(2) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Lehrperson festgelegt und richtet sich nach den in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
- eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter
- eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme
- die Sekretärin oder der Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Soziologie	B 6.3
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

- 3 -

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Lehrveranstaltungen können auch in Englisch erbracht werden.

§ 5 Master-Prüfung

(1) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

Die Masterprüfung beinhaltet die in den Modulen vorgeschriebenen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Schriftliche Abschlussarbeit

Für die Masterprüfung ist eine schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 24000 und höchstens 30000 Wörtern (ohne Anhang) anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Auf die Abschlussarbeit entfallen 30 cr.

(3) Die Modulnoten ergeben sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) In die Gesamtnote gehen die Prüfungsteile wie folgt ein:

1. Die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird a.) aus dem nach ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Module 2-5 gebildet und b.) aus dem nach ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Module 6 und 7.
Werden im Modul 7 nur Studienleistungen erbracht, wird keine Modulnote gebildet und dieses Modul geht nicht in die Berechnung der Endnote ein.
2. Für die Bildung der Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird die Note unter a.) zu 80%, die Note unter b.) zu 20% gewichtet. Die so gebildete Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen geht wiederum mit 70% in die Gesamtnote ein.
3. Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit geht mit 30 % in die Gesamtnote ein.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft und gelten für alle Studierenden mit Studienbeginn zum Wintersemester 2023/24 oder später.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Soziologie	B 6.3
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

- 4 -

(2) Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2015/16 bis spätestens zum Sommersemester 2023 können ihr Studium auf Antrag nach den neuen Bestimmungen fortsetzen. Der Antrag muss bis zum 31.03.2024 gestellt werden. Das Studium nach den Fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 30. September 2015 (Amtl. Bekm. 72/2015) ist spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2027 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach diesen neuen Prüfungsbestimmungen fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

Anhang

Studienplan

Anmerkungen:

Diese Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 56/2023 vom 14. Juli 2023 veröffentlicht.

Anhang zu Anlage B, Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziologie

Daraus ergibt sich folgender Studienplan

Sem.					ECTS-Credits
1.	Soziologische Theorie PL (9cr)	Vertiefende Methoden LV I PL (9cr)	Thematisches Seminar I PL (9cr)	Forschungskolloquium I StL (3cr)	30
2.	Sozial- und Gesellschaftstheorie PL (9cr)	Vertiefende Methoden II PL (9cr)	Projektseminar PL (9cr)	Forschungskolloquium II StL (3cr)	30
3.	Thematisches Seminar II PL (9cr)	Wahlpflichtmodul PL/StL (9cr)	Interdisziplinäre Perspektiven PL (9cr)		27
4.	Masterarbeit (30cr)	MA Forum StL (3cr)			33